Namslauer Kreisblatt.

No. 49. **1885.**

Donnerstag, den 3. December 1885.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

A. Amtlicher Theil.

No. 481] **Namslau, den 1. December 1885.**

Mit Bezugnahme auf die in No. 47 des diesjährigen Kreisblattes vom 19. November sub No. 461 enthaltene Bekanntmachung vom 12. November cr. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Termin zur Wahl der von dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer in Folge regelmäßigen Ausscheidens zu wählenden Kreistagsabgeordneten wegen des auf den 8. December cr. fallenden katholischen Feiertages und auf Antrag eines Herrn Wählers auf

Mittwoch den 16. December cr. Vormittag 10 Uhr

verlegt worden ist.

Der Kreisausschuß.

No. 482] Namslau, den 1. December 1885.

Wegen des auf den 8. d. Mts. fallenden katholischen Feiertages und auf Antrag mehrerer Kreistagsmitglieder habe ich den auf jenen Tag angesetzten Kreistag auf

Mittwoch den 16. December 1885 Vormittag 11 Uhr

verlegt, was ich hierdurch unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt vom 26. November cr. — No. 48/471 — enthaltene Bekanntmachung mit dem Bemerken zur Kenntniß bringe, daß außer den bereits bekannten Vorlagen noch drei an die Kreisversammlung adressirte Petitionen um Ermäßigung der Zollpachten von den Hebestellen Deutsch-Marchwitz, Giesdorf und Noldau zur Verhandlung kommen werden.

No. 483] Breslau, den 12. November 1885.

Der Herr Minister des Innern hat in Ergänzung bezw. Abänderung des Rescripts vom 27. April 1857 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 92) eine anderweite Anweisung über die Festsetzung der correctionellen Nachhaft und über das bei der Entlassung von Corrigenden zu beobachtende Verfahren erlassen, deren wesentlichste Punkte mit Bezug auf die diesseitige Circularverfügung vom 20. Mai 1857 $\left(\text{I}\ \frac{\text{IX}}{\text{III}}\ \frac{\text{a}}{\text{m}}\ 2007\right)$ zur gefälligen Beachtung nachstehend mitgetheilt werden. Um die Dauer der Correctionshaft nach dem Vorleben bezw. der Individualität des zu Detinirenden diesseits möglichst genau bemessen zu können, ist dem Detentionsantrage ein eingehend motivirter Vorschlag über dieselbe beizufügen. $\left(\text{cfr. Circularverfügung vom 20. Mai 1857 I}\ \frac{\text{IX}}{\text{III}}\ \frac{\text{a}}{\text{m}}\ 2007.\right)$

Wird diese Aeußerung sich auch nach Lage der Verhältnisse vielfach nur auf den Inhalt der mit dem Antrage auf Detention stets einzureichenden Untersuchungsacten, insbesondere auf den in denselben der Regel nach enthaltenen Auszug aus den Strafregistern stützen können, so werden doch auch die Fälle nicht selten sein, in denen Euer Hochwohlgeboren bezw. die nachgeordneten Polizeibehörden aus eigner Beobachtung über die betreffende Persönlichkeit Auskunft zu ertheilen und dadurch für die diesseits zu treffende Entscheidung eine sichere Unterlage zu gewähren im Stande sind. Hierbei wird bemerkt, daß die Dauer der Detention nach den neuerdings vom Herrn Minister ergangenen Bestimmungen im Falle erstmaliger Ueberweisung mindestens auf sechs Monate und bei jeder späteren Ueberweisung jedesmal entsprechend höher bis zu der gesetzlich zulässigen Maximalzeit von zwei Jahren bemessen werden soll.

2. Nach Beendigung der Detentionshaft soll der aus dem Arbeitshause zu entlassende Corrigende über die Wahl seines künftigen Aufenthaltsortes befragt und der Ortspolizeibehörde des letzteren eine Mittheilung hierüber gemacht werden, damit dieselbe dem Entlassenen bei seinem weiteren

Fortkommen behülflich sein und ihm namentlich, soweit als angängig, eine seinen Kräften entsprechende Arbeit zuweisen kann. Durch diese Anordnungen wird insbesondere den Polizeibehörden eine nicht unbeträchtliche Mehrarbeit erwachsen, welche bei der sittlichen Qualifikation der aus den Arbeitshäusern Entlassenen nicht immer zu einem günstigen Ergebnisse führen wird. Gleichwohl muß erwartet werden, daß sich die Polizeibehörden hierdurch nicht davon abhalten lassen, der ihnen zugewiesenen Aufgabe mit Ernst und Eifer nachzugehen. Die Erfahrung bestätigt, daß von denjenigen, welche das Arbeitshaus gebessert verlassen, verhältnißmäßig viele nur aus dem Grunde in das frühere Leben zurückfallen, weil sie aus eigener Kraft die mannigfachen Schwierigkeiten bei Erlangung eines redlichen Erwerbes nicht zu überwinden vermögen. Von um so größerer Bedeutung ist es, daß den Entlassenen, soweit die Verhältnisse dies irgend gestatten, hierbei zu Hülfe gekommen und daß ihnen auch von Seiten der Behörden derjenige Beistand nicht vorenthalten werde, welchen dieselben zu gewähren in der Lage sind.

Die von dem Detinirten ersparten Ueberverdienstgelder (Arbeitsprämien) werden abzüglich des erforderlichen Reise- und Zehrgeldes der Ortspolizeibehörde zur Auszahlung in angemessenen Raten übersandt werden. Bei der durchschnittlich kurzen Dauer der Detention werden dieselben in der Regel einen besonders hohen Betrag nicht erreichen. Immerhin wird letzterer in vielen Fällen genügen, um den entlassenen Corrigenden bei angemessener Vertheilung über die erste Zeit nach der Entlassung, in welcher sich häufig nicht sofort eine Arbeitsgelegenheit bietet, hinweghelfen zu können. Erscheint es schon mit Rücksicht hierauf geboten, die Corrigenden nicht durch Ausantwortung der vollen Arbeitsprämien in die Versuchung zu bringen, dieselben zu vergeuden und sich dadurch die Rückkehr zu einem geordneten Leben zu erschweren oder unmöglich zu machen, so spricht für die ratenweise Auszahlung dieser Gelder durch die Polizeibehörde noch der weitere Grund, daß die letztere dadurch ein Mittel gewinnt, um über den Entlassenen wenigstens eine Zeit lang eine gewisse Kontrole ausüben zu können. Auch in diesem Punkte wird daher die sorgfältigste Ausführung der Anweisung den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht zu machen sein.

Zu erwähnen bleibt schließlich noch, daß, wenn ein entlassener Corrigende vor Erreichung des erwählten Aufenthaltsortes eine entsprechende Arbeitsgelegenheit findet, ihm hierbei Hindernisse nicht in den Weg zu legen sind. In diesem Falle hat die Polizeibehörde des betreffenden Ortes die Pflichten der Behörde des Entlassungsortes zu übernehmen und event. auch dafür Sorge zu tragen, daß das an den letzteren gesandte Geld ihr zur weiteren Auszahlung übermittelt werde.

Königlicher Regierungs-Präsident. gez. von Juncker.

Namslau, den 28. November 1885.

Vorstehende Verfügung theile ich den städtischen Polizei-Verwaltungen und Amtsvorständen des Kreises zur Kenntnißnahme und sorgfältigen Beachtung ergebenst mit.

No. 484] Breslau, den 19. November 1885.

Nach Nummer 5 des Tarifs zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben vom 1. Juli 1881 (Reichsges.-Bl. S. 185) beziehungsweise vom 29. Mai d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 179) sowie nach dem Beschluß des Bundesraths vom 22. November 1883 und gemäß Ziffer 22 Absatz 1 der Ausführungs-Vorschriften A vom 15. September d. J. zu dem Gesetz vom 29. Mai d. J. sind Loose öffentlicher Lotterien, sowie diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden, mit 5 vom Hundert des planmäßigen Preises sämmtlicher Loose oder Ausweise reichsstempelpflichtig.

Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers und des Zeitpunktes, an welchem dem letztern die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden ist, schriftlich Mittheilung zu machen und dem zuständigen Herrn Provinzial-Steuer-Director eine Abschrift der bezüglichen Mitheilung nachrichtlich zu übermitteln (cfr. Ziffer 13/20 der Ausführungsvorschriften A vom $\frac{\text{7. Juli 1881}}{\text{15. Sept. 1885}}$ zu dem Gesetz vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ und Circular-Erlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 23. October 1881 — M. Bl. fd. ges. innere Verw. für 1881 Seite 280 —).

Die Abstempelung der Lotterieloose und Spielausweise für den Stadtbezirk Breslau ist seiner Zeit dem hiesigen Spezial-Steuer-Amt, für den übrigen Theil der Provinz Schlesien dagegen dem Haupt-Steuer-Amt hierselbst übertragen worden.

Die nach Ziffer 13/20 der vorgedachten Ausführungs-Vorschriften A vorgeschriebene Mittheilung ist dem hiesigen Haupt-Steuer-Amt bisher nur seitens der Polizeiverwaltung in Königshütte zugegangen; wogegen die übrigen Polizeibehörden, soweit dieselben eine Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilten, die vorgeschriebene Mittheilung unterlassen und ebensowenig eine Abschrift dieser Mittheilung dem Herrn Provinzial-Steuer-Director zugestellt haben. — Es ist ferner wahrgenommen worden, daß einige Polizeibehörden entgegen den Vorschriften

des Reichsstempel-Gesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen die Genehmigung zur Veranstaltung einer Ausspielung vor erbrachtem Nachweis der Versteuerung der Loose nicht ertheilen wollten, auch die Genehmigung nicht immer von der Erfüllung der Bedingungen abhängig machten, welche bezüglich der Festsetzung der Zahl der beabsichtigten Ausspielungen und der Zahl der bei jeder derselben auszugebenden Spielausweise durch den mittelst diesseitiger Verfügung vom 4. Februar v. J. (Pr. I XIV 239) mitgetheilten Beschluß des Bundesraths vom 22. November 1883 vorgeschrieben sind.

Im Interesse der Sicherung eines wirksamen Erfolges des Reichsstempel-Gesetzes vom 1. Juli 1881 / 29. Mai 1885 ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, im Sinne des Vorstehenden die Ortspolizeibehörden mit entprechender Weisung gefälligst zu versehen, insbesondere Anordnung zu treffen, daß von jeder ertheilten Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung dem hiesigen Haupt-Steuer-Amt die vorgeschriebene Mittheilung, dem Herrn Provinzial-Steuer-Director aber eine Abschrift derselben rechtzeitig übermittelt werde.

Königl. Regierungs-Präsident. gez. von Juncker.

Namslau, den 27. November 1885.

Vorstehende Regierungs-Verfügung theile ich den städtischen Polizei-Verwaltungen und Amts-Vorständen des Kreises zur Kenntnißnahme ergebenst mit.

No. 485] Namslau, den 24. November 1885.

Nach § 52 des Unfallversicherungsgesetzes haben die Ortspolizeibehörden ein Unfallverzeichniß zu führen und in dasselbe diejenigen Unfälle einzutragen, welche aus den der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben, soweit diese nicht unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehen, nach § 51 a. a. O. angemeldet werden.

Zur Ausführung dieser Vorschrift ist seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe sowie des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten Folgendes bestimmt worden:

I.

Die Ortspolizeibehörden haben das Unfallverzeichniß nach dem unten abgedruckten Formular zu führen, und die Eintragungen in dasselbe nach Anleitung der probeweisen Ausfüllung zu bewirken.

II.

Dabei sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

1. In das Unfallverzeichniß sind alle Unfälle einzutragen, welche auf Grund des § 51 des Unfallversicherungsgesetzes zur Anzeige gelangen.
2. Die Eintragung ist in der Reihenfolge zu bewirken, in welcher die Anzeigen eingehen. Die letzteren sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und in einem Beilageheft zum Unfallverzeichniß zu sammeln.
3. In Spalte 2 ist der Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen. Soweit zur Feststellung der Identität eine Ortsangabe (Gemeindebezirk, Straße, Hausnummer) erforderlich erscheint, ist dieselbe beizufügen.
4. Sind mehrere Personen durch einen Unfall verletzt oder getödtet, so bedarf es einer Ausfüllung aller Spalten für jede Person nicht. Es genügt, in Spalte 5 die Namen der Personen, in Spalte 6—7 die Verletzungen, welche dieselben erlitten haben, aufzuführen, im Uebrigen aber nur eine einmalige Angabe hinsichtlich des Betriebes u. s. w. zu machen.
5. Unfälle, welche nach der darüber eingegangenen Anzeige eine Untersuchung (§ 53 a. a. O.) zwar nicht erfordern, indeß auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, müssen von der Ortspolizeibehörde in ihren weiteren Folgen beobachtet werden, damit bei etwa eintretender Verschlimmerung der letzteren die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann. In Fällen dieser Art ist in Spalte 10 anzugeben, warum die nachträglich erforderlich gewordene Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.
6. Mit Rücksicht auf § 5 Absatz 9 a. a. O. empfiehlt sich eine kurze Mittheilung über das Ergebniß der Unfalluntersuchung an die in der Unfallanzeige bezeichnete Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, und ist hierüber in Spalte 10 ein entsprechender Vermerk einzutragen.
7. Es ist zulässig, getrennte Unfallverzeichnisse für örtlich abgegrenzte Theile des Bezirks der Ortspolizeibehörde (Polizei-Reviere u. A.) oder für eine oder mehrere Berufsgenossenschaften (vergl. den Kopf der Unfallanzeigen) oder für einzelne Gewerbezweige oder einzelne größere Etablissements zu führen.

III.

Die unter II 1 bis 7 gegebenen Vorschriften müssen dem Unfallverzeichniß vorgeheftet oder vorgedruckt sein.

IV.

Die vorgesetzten Dienstbehörden haben sich gelegentlich von der vorschriftsmäßigen Führung des Unfallverzeichnisses zu überzeugen.

Unfallverzeichniß.

(§ 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Laufende No.	Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Name, (Firma) des Betriebsunternehmers.	Datum des Unfalls.	No. der Unfallanzeige.	Vor- und Zunamen der Verletzten. (Getödteten.)	Art der Verletzung.	Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	Veranlassung des Unfalls.	Ist der Unfall untersucht? (Wenn ja, an welchem Tage?) Vergl. §§ 53 fg. des Unfallversicherungsgesetzes.	Bemerkungen.
1. (Beispielsweise ausgefüllt.)	Maschinenfabrik von Erh. Keller Teichstraße 11.	2. October 1885.	1	Robert Müller.	Leichte Fingerquetschung.	Nein. (ca. 1 Woche Erwerbsunfähigkeit.)	Gerieth in das Zahnradgetriebe einer Handbohrmaschine.	Nein.	
2. (Beispielsweise ausgefüllt.)	Wollspinnerei von Christoph, Reuter & Co.	5. October 1885.	2 bis 5	1. Peter Wirtz. 2. Maria Nickel. 3. Joseph Werner. 4. Carl Weise.	1. Leichte Kopfverletzung. 2. Armbruch u. Verbrühung. 3. Schwere Verbrühung. 4. Brustquetschung †	1. Nein (2 Wochen Erwerbsunfähigkeit.) 2. Ja. 3. Ja. 4. Ist bereits gest.	Dampfkessel-Explosion.	Ja. Am 7. October 1885.	In Betreff der Verletzten 2 u. 3 Mittheilung an die zuständige Krankenkasse am 10. October 1885.
3. (Beispielsweise ausgefüllt.)	Kalksteinbruch der Wintersberger Steinbruchs-Actiengesellschaft. Gemeindebezirk Rehmhausen im „Hölzchen."	10. October 1885.	6	Friedrich Schönberg.	Fußquetschung.	Nein. (ca. 3 Wochen Erwerbsunfähigkeit.)	Fall von überhängendem Gestein.	Ja. Am 15. November 1885.	Untersuchung nachträglich vorgenommen, da nach angestellter Ermittelung die Herstellung des Verletzten sich hinzieht. Der zuständigen Krankenkasse am 15. Nov. Mittheilung gemacht.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und Amts-Vorstände des Kreises ersuche ich demgemäß, die Unfallverzeichnisse sorgfältig zu führen und bemerke, daß ich Veranlassung nehmen werde, dieselben gelegentlich einer Revision zu unterziehen.

Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in dem Verlage der Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungs-Amts (Berlin W., Unter den Linden No. 5) zu nachstehenden Preisen käuflich zu haben:

10 Bogen auf beiden Seiten bedruckt bei frankirter Zusendung		90 Pfg.
25 „ „ „ „ „ „ „ „	1 M.	70 „
50 „ „ „ „ „ „ „ „	2 „	70 „
100 „ „ „ „ „ „ „ „	4 „	50 „

Den oben genannten Polizeibehörden empfehle ich gleichzeitig hierdurch den Bezug der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungs-Amts", auf welche für 6 Mark jährlich bei jeder Postanstalt abonnirt werden kann.

No. 486] Namslau, den 1. December 1885.

Mit Bezugnahme auf § 63 sequ. des Gesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 25. Juni 1875, wonach die Anordnung getroffen worden, daß durch den Kreisausschuß aus den Kreisbewohnern alljährlich diejenigen Sachverständigen bezeichnet werden sollen, welche zur Abschätzung von erkranktem Vieh (§ 60) vorkommenden Falls als Schiedsmänner zugezogen werden können, bringe ich nachstehend das Verzeichniß der von dem Kreis-Ausschusse für das Jahr 1886 Gewählten zur Kenntniß:

Verzeichniß:

1. Altstadt: Herr Bauergutsbesitzer Hoffmann,
2. „ „ Erbscholtiseibesitzer Krause,
3. „ „ Rittergutsbesitzer Scholz,
4. Bankwitz: „ Wirthsch.-Dir. Dworatschek,
5. „ „ Rentmeister Scholz,
6. Böhmwitz: „ Bleichermeister Riedel,
7. Brzezinke: „ Rittergutsbesitzer Götz,
8. „ „ Brauereibesitzer Schindler jun.,
9. Buchelsdorf: Herr Inspector Schöbel,
10. „ „ Kretschambesitzer Woiton,
11. Gr.-Butschkau: „ Inspector Krocker.
12. Dammer: Herr Rittmeister von Spiegel,
13. „ „ Mühlenbesitzer Slabik,
14. Droschkau: „ Gemeindevorsteher Apostel,
15. „ „ Hauptmann von Prittwitz,
16. Dziedzitz: „ Gutsbesitzer Weymann,
17. Eckersdorf: „ Bauergutsbesitzer Kuhnert,
18. „ „ Inspector Strutz,
19. Eisdorf: „ Inspector Muttke,
20. „ „ Bauergutsbesitzer Reigber,
21. Giesdorf: „ Inspector Hänel,
22. Glausche: „ Bauergutsbes. Aug. Gottschalk,
23. „ „ Rittergutsbesitzer Zucker,
24. Grambschütz: Herr Graf Henckel v. Donnersmarck,
25. „ „ Inspector Zschiesche,
26. Gühlchen: Herr Erbscholtiseibesitzer Becker,
27. Gr.-Hennersdorf: Herr Bauergutsbes. Löbner,
28. Klein- „ „ Major von Wedell,
29. Hönigern: Herr Gastwirth Gebauer,
30. „ „ Oberamtmann Simolick,
31. Jacobsdorf: „ Erbscholtiseibesitzer Kalmbach,
32. Kaulwitz: „ Inspector Krichler,
33. Krickau: „ Oeconomierath Braune,
34. Lankau: „ Inspector Heidenreich,
35. „ „ Rittmeister Baron v. Stosch,
36. Lorzendorf: „ Bauergutsbesitzer Rapka,
37. „ „ Inspector Schmidt,
38. Dtsch.-Marchwitz: Hr. Bauergutsbes. Fuhrmann,
39. „ Herr Bauergutsbes. Gustav Langner,
40. Poln.-Marchwitz: Herr Gutsbesitzer Babatz,
41. „ „ „ Rittmeister von Busse,
42. „ „ „ Schmiedemstr. Sauer,
43. Wind.- „ „ Gutsbesitzer Meister,
44. „ „ „ Bauergutsbes. Heinzelmann,
45. Michelsdorf: Herr Gemeindevorsteh. Reibnitz,
46. „ „ Gutspächter Fiedler,
47. Minkowsky: „ Inspector Fliege.
48. „ „ Stellenbesitzer Schneeweiß,
49. Nassadel: „ Inspector Niclaus,
50. Obischau: „ Bauergutsbes. Gottschalk,
51. Paulsdorf: „ Inspector Brix,
52. Proschau: „ Bauergutsbesitzer Kaboth,
53. Reichen: „ Inspector Heidenreich,
54. „ „ Baron von Ohlen-Adlerskron,
55. Riemberg: „ Hauptmann Gembitzky,
56. Schmograu: „ Bauergutsbesitzer Günther,
57. „ „ Premier-Lieut. Braune,
58. „ „ Inspector Schmidt,
59. „ „ Bauergutsbes. Pietzonka,
60. Scorischau: „ Amtsrath Hildebrand,
61. „ „ Mühlenbesitzer Jeltsch,
62. „ „ Gutsvorsteher Sander,
63. Sgorsellitz: „ Mühlenbesitzer Kabus,
64. Simmelwitz: „ Gutsbesitzer Klemm,
65. „ „ Inspector Waiblinger,
66. Sterzendorf: „ Bauergutsbesitzer Spallek,
67. Steinersdorf: „ Gutsverwalter Strauß,
68. Strehlitz: „ Lieutenant Bennecke,
69. „ „ Bauergutsbesitzer Chr. Herrmann,
70. „ „ Bauergutsbesitzer Miosge,
71. Schwirz: „ Gutspächter Witting,
72. Wallendorf: „ Kgl. Domainenpächt. Ismer,
73. Wilkau: „ Gutsbesitzer Brauner,
74. „ „ Gutsbesitzer Kirsch,
75. „ „ Freigutsbesitzer Stolle,
76. Stadt Namslau: Herr Particulier Langner,
77. „ „ „ Stadtält. Martenssen.

78. Stadt Namslau: Herr Gastwirth Pietzonka,
79. „ Reichthal: „ Kaufmann Johannes Mark,
80. Stadt Reichthal: Herr Ackerbürger Reinhold Gottlieb,
81. „ „ „ Kaufm. Franz Kabus.

No. 487] Namslau, den 28. November 1885.

Die Amts-Vorstände des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügungen vom 19. November 1882 (Kreisblatt 1882 S. 485/6 No. 431/2 mir **bestimmt binnen 8 Tagen**

1. die Uebersicht über die Industrie- und Arbeiterverhältnisse ihres Aufsichtsbezirks (Tabelle I),
2. die Nachweisung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten jugendlichen Arbeiter (Tabelle II),

event. Negativ-Anzeige einzureichen.

No. 488] Namslau, den 31. November 1885.

Zufolge höherer Anordnung soll mit der diesjährigen Volkszählung eine Controle über die etwa im hiesigen Kreise sich aufhaltenden russisch-polnischen Ueberläufer verbunden werden. Demgemäß erhalten die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände mit dem diesmaligen Kreisblatt je eine Nachweisung nebst gedruckter Instruction mit dem Ersuchen bezw. Veranlassen, in Gemäßheit dieser Instruction auf das Genaueste zu verfahren, die Nachweisung behufs event. Fortführung sorgfältig aufzubewahren und mir demnächst Abschrift von der auf Grund des Zählungs-Resultats ausgefüllten Nachweisung oder Negativ-Bericht **bis zum 17. December cr.** einzureichen.

No. 489[Namslau, den 1. December 1885.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 17. November 1883 Seite 487 veranlasse ich die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände, mir die Nachweisungen der im Jahre 1885 ohne Entlassungsurkunden ausgewanderten Personen (event. Negativ-Anzeige) bestimmt bis zum **17 December cr.** einzureichen.

No. 490] Namslau, den 2. December 1885.

Diejenigen Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 9. November No. 453 betreffend die Nachweisungen der vorhandenen Geisteskranken, Taubstummen und Blinden im Rückstande sind, ersuche resp. veranlasse ich, die qu. Nachweisungen **event. Negativ-Anzeigen** nunmehr bestimmt bis **Donnerstag den 10. d. Mts.** einzureichen, **widrigenfalls die kostenpflichtige Abholung erfolgen müßte.**

Der Königliche Landrath
und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Klör.

B. Nichtamtlicher Theil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Glausche Band II, Blatt 74, auf den Namen des Stellenbesitzers Thomas Baberowsky zu Haugendorf eingetragene im Gemeindebezirk Glausche belegene Grundstück, Häuslerstelle,

am 27. Januar 1886 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer No. 4 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 19,80 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 0,67,40 Hektar zur Grundsteuer, mit 45 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung III, eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 28. Januar 1886 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle Zimmer No. 4 verkündet werden.

Namslau, den 18. November 1885. **Königliches Amtsgericht.**

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Städtel Band I, Blatt 3, auf den Namen des Bäckermeisters Christian Scholz und dessen Ehefrau Johanna geb. Gayek zu Städtel eingetragene mit einer Fläche von 14 ar im Gemeindebezirk Städtel und mit einer Fläche von 65 ar 70 qm. im Gutsbezirk Städtel belegene Grundstück, Freistelle,

am 3. Februar 1886 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer No. 4 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 0,78 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 0,04,30 Hektar beziehungsweise mit 11,16 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 0,65,70 Hektar zur Grundsteuer, mit 45 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung III eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 4. Februar 1886 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle Zimmer No. 4 verkündet werden.

Namslau, den 10. November 1885. **Königliches Amtsgericht.**

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag eines Benefizialerben des Häuslers Karl Kulas zu Schwürz sowie gleichzeitig im Wege der Zwangsvollstreckung soll das zum Nachlasse des Letzteren gehörige, im Grundbuche von Schwürz Band I, Blatt 80, auf den Namen des Erblassers eingetragene im Gemeindebezirk Schwürz belegene Grundstück, Angerhäuslerstelle,

am 17. Februar 1886 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle Zimmer No. 4 zwangsweise versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 24 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung III, eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der Benefizialerbe beziehungsweise der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 18. Februar 1886 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle Zimmer No. 4 verkündet werden.

Namslau, den 21. November 1885. **Königliches Amtsgericht.**

2000 Mark

Kirchkassen-Gelder sind auszuleihen durch

die kathol. Kirchen-Kasse.

Faltin.

Die Annahme für

W. Spindler's Färberei

hat für Namslau und Umgegend

Theresia Kreil.

Bekanntmachung.

In der Nacht des 29. November gegen 2 Uhr Morgens sind aus einem zum hiesigen Schloß-Complex gehörigen Gebäude durch Einbruch verschiedene Civil- und Militärkleider entwendet worden.

A. Civilkleider.

1. Zwei Mäntel (Mentschikoff) einer braun, der andere von grauen Loden mit Kapuzen,
2. ein ganzer schwarzer Anzug aus Kammgarn (noch nicht getragen),
3. zwei Paar gestreifte Beinkleider, fein grau und schwarz, sehr dick (noch nicht getragen),
4. ein grauer Jagdanzug von Wollstoff (noch nicht getragen),
5. zwei chapeaux claque, einer in rother, einer in grüner Schachtel, in dem einen ist das Firma-Zeichen Schroefle u. Sohn.

B. Militairkleider.

1. Zwei österreichische Waffenröcke, Generalsuniform,
2. vier lange Beinkleider, graublau mit breiten rothen Gallons,
3. drei Paar Reithosen, graublau mit rothen Tuchstreifen,
4. vier Militärmäntel, 3 von Tuch, einer von Loden, inwendig rothes Futter,
5. ein Packet weißer waschledener Handschuhe,
6. ein Dutzend weiße neue waschlederne Handschuhe,
7. ein Packet gute leinene Taschentücher,
8. ein Stück rothes Tuch zu Mantelfutter.

Demjenigen, welcher zur Ermittelung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen in der Art und Weise beitragen kann, daß eine gerichtliche Bestrafung desselben erfolgt, wird von dem unterzeichneten Amtsvorsteher eine Belohnung bis in Höhe von 100 Mark zugesichert.

Carlsruhe OS., den 30. November 1885.

Der Amtsvorsteher. Rösner.

Bekanntmachung.

Der Namslauer Landwirthschaftliche Verein wird seine Sitzung in **Grimms Hotel** zu **Namslau am 8. December c. Nachmittags 4 Uhr** abhalten.

Tagesordnung:

Herr **D. Schulze,** Assistent bei der landwirthschaftlichen Versuchsstation

„wird über Verwendung der Kraftfuttermittel „insbesondere bei gleichzeitiger Fütterung von „Rüben, Kartoffeln und Schlempe Vortrag „halten."

Freunde der Landwirthschaft werden zu diesem Vortrage freundlichst eingeladen.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins.

Theresia Kreil

empfiehlt zu **Weihnachtseinkäufen**

eine große **Auswahl** moderner **Damen-** und **Kinderhüte, Kapotten** in allen Größen, **wollne Kopf-** und **Taillentücher, Shawlchen, seidene** und **wollene Halstücher** für Herren und Damen, **weiße** und **wollene Chemisetts, Shlipse** und **Cravatten, Glace-** und **Winter-Handschuhe, Westen, Seelenwärmer, Jacken, wollene Kinderkleidchen, Häubchen** und **Knabenmützchen, Socken, Patent-Jagd-, Frauen-** und **Kinderstrümpfe, Filzröcke, Unterjacken** und **-Hosen, Leder-, Düffel-** und **Filzschuhe** in allen Größen; ferner **Sammet, Atlas, Rüschen, Bänder, Spitzen, Franzen, Schnuren, Besätze, Knöpfe, Zwirn** und sämmtliche **Putz-** und **Schneiderartikel, Regenschirme,** gute echte **Winterwolle** zu billigen Preisen einer gütigen Beachtung.

Nebst 2 Beilagen.

Vorschuß-Verein zu Namslau
Eingetragene Genossenschaft.

Wir erlauben uns hierdurch unsere Mitglieder zu der für

Sonntag den 13. December c. Nachm. 4 Uhr

festgesetzten

ordentlichen General-Versammlung

nach Pietzonka's Hotel am Wilhelmsplatze

ergebenst einzuladen.

Tagesordnung:

1. Bericht über die am 30. April und 1. Mai d. Js. durch den Verbandsrevisor Herrn Krüger aus Oppeln abgehaltene Revision.
2. Genehmigung der über die speciellen Obliegenheiten der Vorstands-Mitglieder entworfenen Instruktion.
3. Beschlußfassung über den Antrag:

   Der Vorstand besteht aus: 1. dem Direktor, 2. dem Kassirer, 3. dem Controleur und wird in der General-Versammlung auf Vorschlag des Ausschusses auf 3 Jahre aus den Mitgliedern nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden mittelst Stimmzetteln gewählt.

   Erhält der Vorgeschlagene nicht die Majorität, so muß der Ausschuß in derselben oder in einer anderen Versammlung weitere Vorschläge machen.

   Von den Vorstandsmitgliedern scheidet alljährlich eins aus und wird durch Neuwahl ersetzt. In den ersten beiden Jahren entscheidet darüber das Loos, später die Zeit des Eintritts der einzelnen, wonach sich die dreijährige Dauer ihrer Funktionszeit regelt.

   Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.
4. Beschlußfassung über die vom Vereins-Kassirer zu stellende Kaution.
5. Beschlußfassung über die den Vorstands-Mitgliedern zu gewährende Besoldung.
6. Neuwahl des Vorstandes.
7. Antrag auf Ausschluß von Mitgliedern.
8. Genehmigung der für den Ausschuß entworfenen Instruktion.
9. Wahl von 3 Ausschußmitgliedern an Stelle der turnusmäßig ultimo 1885 ausscheidenden Ausschußmitglieder, der Herren: Kaufmann Krusche, Kantor Ploschke und Brauereibesitzer Spätlich und Wahl einer gleichen Anzahl Ersatzmänner, welche für den Fall des Todes oder Ausscheidens der gewählten Ausschußmitglieder für den Rest der Wahlperiode an deren Stelle treten.
10. Bestimmung des Höchstbetrages, welchen sämmtliche vom Vereins-Vorstande unter Mitwirkung des Ausschusses aufzunehmende Anlehen und Spareinlagen in ihrer Gesammtheit gleichzeitig nicht übersteigen dürfen.
11. Festsetzung des Höchstbetrages, über welchen hinaus keinem Mitgliede Credit ertheilt werden darf.
12. Sonstige geschäftliche Mittheilungen.

Namslau, den 2. December 1885.

Der Vorsitzende des Ausschusses. J. Kalkbrenner.

Wiener 10 u. 50 Pf.-Bazar

am Ringe im Gastwirth Scheurich'schen Hause

empfiehlt **zum bevorstehenden Weihnachtsfeste sein gut assortirtes Lager** von

Spiel-, Leder-, Galanterie-, Kurz- und Glaswaaren

einer gütigen Beachtung und wird dem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum dadurch Gelegenheit geboten, durch **fabelhaft billige Preise** und **große geschmackvolle Auswahl,** passende Festgeschenke jeder Art zu kaufen.

Rein wollene
Normal-Unterkleider
— System Professor Dr. Jaeger —

empfehle in größter Auswahl einer gütigen Beachtung.

S. Bielschowsky.

Zum Weihnachtsfest

erlaube mir die geehrten Kunden auf meine **reichhaltige Ausstellung** hiermit ergebenst aufmerksam zu machen und offerire:

ff. Baum- und Tischconfect, ff. Marzipansachen,
ff. Baseler Leb- und Honigkuchen, Bilderkuchen
(Männer, Frauen, Fische 2c.) zu 1, 2½, 5, 10, 20 u. 50 Pf. pr. Stück,
f. Vanillen- und Gewürz-Chocoladen, Wall- und Haselnüsse,
ferner
alle Sorten feine Liqueure: Rum, Arac, Cognac,
Weine und Cigarren,
sowie sämmtliche Colonialwaaren

zu zeitgemäß billigsten Preisen.
Reichthal.

Hochachtungsvoll
J. Franke.

Meine Weihnachts-Ausstellung

ist eröffnet und bietet in geeigneten Geschenken für die Jugend sowohl, wie auch für Damen und Herren reizende Neuheiten, die ich zu billigsten Preisen angelegentlichst empfehle. Besonders hebe davon hervor, **größte Auswahl** ☞ von **Bilder-** und **Märchenbüchern, Jugendschriften,** auch für das reifere Alter, **Gedichtssammlungen, Geschenkwerke, Andachts-, Gebet-** und **Gesangbücher,** in feinsten Einbänden, wie sämmtliche **Zeichen-, Schreib-** und **Schul-Utensilien** in vorzüglichster Qualität; ferner:

Galanterie- und Lederwaaren,

reichste Auswahl verschiedenster **Plüschartikel, Damennecessaires, Nähkästchen, Schreibzeuge, Photographiealbum, Poesie-** und **Stammbücher, Schreib-** und **Musikmappen, neuesten Briefcassetten 2c. 2c.;** ferner größte Auswahl von Neuheiten in

Gesellschafts- u. Beschäftigungsspielen,

worunter auch **Patentsteinbaukasten** und **Laterna magicas 2c. 2c.;** sowie besonders in

Christbaumschmuck

als: **Licht-** und **Confecthalter, Perlbleche, Diamantine, Eiszapfen, Glasfrüchte, Glacon-Bälle, -Locken** und **Guirlanden,** extra feine **Glas-Sterne, Ketten, Glöckchen** und **Behänge, Spiegelmedaillons, Blitzreflectoren,** verspiegelte **Glas-Eier** und **-Kugeln, Strohvögel, Wachs-** und **Metall-Engel, Goldsterne, Lametta** in allen Farben 2c. 2c.

Zuletzt nehme noch Gelegenheit mich zur **saubersten Ausführung** von **Stickereigarnirungen, Galanterie-** und **Lederwaaren,** sowie **einfachen bis hochfeinsten (auch antiker) Bucheinbänden** bestens zu empfehlen.

Hochachtungsvoll
Ad. Toebe.

◀ Für Zahnleidende ▶
Dr. Hartung's Zahnwasser à Fl. 60 Pfg.
bei **R. Lange,** Namslau.

Eine starke, junge
hochtragende Kuh
steht z. Verkauf. **Mühle Schmograu.**

Damen-Mäntel, Jaquettes und Jacken

offerire zu **bedeutend** herabgesetzten Preisen.

S. Bielschowsky.

Zu dem bevorstehenden Weihnachtsfeste empfehle mein

großes Galanterie- und Spielwaarenlager,

verbunden **mit 50 Pfennig-Artikel,**

sowie **echte Wiener Harmonikas, patentirte Volkszithern, echte Meerschaumspitzen, Tabakpfeifen** ꝛc. zu billigen Preisen. — Kleine Reparaturen und das Einziehen der Stickereien in von mir gekauften Sachen besorge ich gratis.

Um geneigten Zuspruch bittet

Eduard Menzel,

Galanterie- und Spielwaaren-Handlung

am polnischen Thore.

Großer

Weihnachts-Ausverkauf

Zum bevorstehenden Feste empfehle ich **mein zu bedeutend herabgesetzten Preisen sehr reichhaltiges Lager** von

Tisch- und Hängelampen, blaues und eisernes Kochgeschirr, Blech-, Glas-, Galanterie- und Spielwaaren

einer geneigten Beachtung. Hochachtungsvoll

Ludwig Siedner,

Klemptnermeister,

am Ring im schwarzen Adler.

Flachs.

Flachs

kauft jedes Quantum und zahlt die höchsten Preise

Samuel Vertun jr.

im Maurermstr. Kirchner'schen Hause neben Herrn Kaufmann Faltin Wilhelmstraße.

Flachs.

Flachs.

Kieler Fett-Bücklinge

empfiehlt **Paul Koschwitz.**

Ring.

10—15 starke Mägde

finden bei hohem Lohn per Januar 1886 Stellung durch **Vermiethsfrau Höppner,** Herrengasse 3.

Holzverkauf.

Am Donnerstag den 10. December Vormittags von 10 Uhr ab sollen im Gasthause zur „**goldenen Gans**" zu **Carlsmarkt** aus dem

Königlichen Forstrevier Stoberau

nachstehende Hölzer öffentlich meistbietend verkauft werden.

A. Einschlag de 1885.

Schutzbezirke **Althammer I und II**
circa 50 rm Nadelholz-Knüppel und 350 rm Reisig I. und II. Klasse.

B. Einschlag pro 1886.

Schlag im Jagen 47 Schutzbezirk **Althammer II**
circa 430 Stück Nadelholzstämme mit 398 fm.

Aus der Totalität der Schutzbezirke
Althammer I und II und Raschwitz
4 Eichen mit 2,1 fm, 3 rm Scheit,
circa 90 rm Weichlaubholz-Scheit, 40 Knüppel,
„ 225 Stück Nadelholzstämme mit 130 fm,
„ 410 rm Nadelholz-Scheit, 130 Knüppel, 35 Reisig I. und V. Klasse.

Der Verkauf der geringeren Sortimente findet unter Ausschluß von Händlern nur an Konsummenten statt.

Stoberau, den 1. December 1885.

Der Königliche Oberförster.

Tanz-Unterrichts-Anzeige.

Ich beabsichtige nach meiner sehr guten Lehrmethode im Saale des Herrn **Schumann** einen

Tanz-Cursus

zu eröffnen und bitte, Anmeldungen bis zum 2. Dezember cr. im obengenannten Lokale niederlegen zu wollen. Achtungsvoll

John, Tanzlehrer.

---

4 Stück noch brauchbare

Ackerpferde

stehen auf dem

Dominium Nassadel

zum Verkauf.

Zur Versicherung von **Schweinen** gegen

Trichinen-Gefahr

empfiehlt sich zu **billigen** Prämien

Robert Werner.

Am 28. November Abends sind auf dem Wege von Simmelwitz nach Nassadel **10 Stück Säcke** verloren worden. Der ehrliche Finder wird ersucht, dieselben bei Bauergutsbesitzer **Martin** in **Eckersdorf** gegen angemessene Belohnung abzugeb.

Astral-Oel

von

Cha's Pratt & Comp., New-York,

das beste Petroleum, welches sich im Handel befindet.

Für **Namslau und Umgegend** alleinige Niederlage bei **Otto Faltin.**

Ferkel englischer Race,

sowie **2 noch brauchbare**

Arbeitspferde

verkauft **Dom. Giesdorf.**

Theater in Namslau.

Donnerstag den 3. December.

Erstes Gastspiel

des großherzoglich Weimarschen Hofschauspielers und Oberregisseur des Leipziger Stadttheaters Hrn. Heinrich Grans, Ritter hoher Orden.

Mit neuen hocheleganten Costümen.

Der Königslieutenant.

Lustspiel in 4 Akten von Carl Gutzkow.

Graf Thorane: Herr **Heinrich Grans.**

Freitag den 4. December.

Neu! Neu!

Unser Zigeuner

oder

„Die Geheimnisse einer kleinen Stadt."

(Größte Sensations-Novität.)

Original-Lustspiel in 3 Akten von Oscar Justinus.

Otto Kolbe: Herr **Heinrich Grans.**

Sonntag den 5. December.

Letztes Gastspiel des Herrn Heinrich Grans.

Passe-partout-Billets haben keine Gültigkeit.

Abonnements-Billets gelten gegen Zuzahlung von 50 Pfg.

Preise.

im Vorverkauf: Sperrsitz à 1,50 M., 1. Platz 90 Pf., 2. Platz 60 Pf., an der Kasse: Sperrsitz 1,75 M., 1. Platz 1,10 M., 2. Platz 75 Pf. Gallerie 30 Pf.

A. Gulitz, Director.

Zum Wurst-Abendbrot

auf **Sonnabend den 5. d. M.** ladet ergebenst ein

Damnig. G. Kaufmann.